

Nepple Cup

Reglement

für

Aktive 2.-5. Liga

Inhalt:

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup
Art. 11	Schlussbestimmungen

ART. 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.	Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Nepple Cup für Aktive Männer 2. Liga regional bis 5. Liga durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS.	Organisation
2.	Der Pokal des Nepple Cups ist ein Wanderpreis, der nicht in den endgültigen Besitz eines Vereins übergehen kann.	Wanderpreis
3.	Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen, der Verlierer max. 25 Silbermedaillen.	Medaillen
ART. 2	TITEL UND POKALÜBERGABE	
1.	Der Sieger trägt den Titel 'Nepple Cup-Sieger' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde.	Titel
2.	Die Übergabe der beiden Pokale erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Endspiel.	Übergabe
3.	Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Wanderpreis eingraviert. Die Gravur wird durch den FVNWS in Auftrag gegeben.	Gravur
4.	Der Wanderpreis bleibt während der Dauer eines Jahres im Besitz des Siegers. Dieser ist in jeder Hinsicht dafür verantwortlich und muss ihn spätestens vier Wochen vor dem Endspiel der folgenden Saison an die WK zurückgeben. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, verwahrt die WK den Wanderpreis.	Besitz und Rückgabe des Wanderpreises
5.	Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen. Der Verlierer einen Matchball.	Medaillen/Preis
ART. 3	ANMELDUNG UND TEILNAHME	
1.	Am Nepple Cup Aktive 2.-5. Liga sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine teilnahmeberechtigt, deren Mannschaften der 2. Liga regional, 3., 4. oder 5. Liga sich am Meisterschaftsbetrieb (Herbst- und Frühjahrsrunde der jeweiligen Saison) beteiligen. Pro Verein kann nur eine Mannschaft gemeldet werden. .	Teilnahmeberechtigung
2.	Für die Vereine der 2. Liga regional und der 3. Liga ist die Teilnahme obligatorisch, sie gelten als angemeldet.	Teilnahmeobligatorium
3.	Vereine der 4. und 5. Liga können sich für den Nepple Cup anmelden. Die Anmeldung erfolgt jeweils vor der entsprechenden Saison mittels des 'Cup-Meldeformulars' und innert der von der WK festgesetzten Frist.	Vereine der 4. und 5. Liga
ART. 4	MODUS	
1.	Der Nepple Cup wird in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde.	Qualifikation
2.	Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In den ersten Runden sind Freilose möglich.	Auslosung/Freilose
3.	Die Vereine der 2. Liga regional greifen erst ab den 1/16-Finals in den Wettbewerb ein.	Teams 2. Liga reg.
4.	Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt.	Spieltermine
5.	Der unterklassige Verein hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte.	Heimrecht
6.	Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des	Platzabtausch, neutraler Platz

Spiele auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden.

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 7. | Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit. | Organisation
Endspiel |
|----|---|--------------------------|

ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG
--

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). | Spielregeln |
| 2. | Spiele um den Nepple Cup gelten als Verbandsspiele des SFV. | Verbandsspiele |
| 3. | Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert.
Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt. | Verlängerung
Penaltyschiessen |
| 4. | Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement.
<i>Einschränkung:</i> Spieler, die in der laufenden Saison mehr als vier Verbandsspiele in einer oberen Aktivmannschaft des gleichen Klubs oder eines mit diesem gruppierten Klubs ganz oder teilweise bestritten haben, sind im Nepple Cup nicht spielberechtigt. | Spielberechtigung |
| 5. | In Spielen um den Nepple Cup kommt das freie Ein- und Auswechseln NICHT zur Anwendung. Wie in der Meisterschaft der 2. Liga regional sind maximal 5 klassische Auswechslungen zugelassen. Während einer allfälligen Verlängerung besteht eine zusätzliche Wechsellmöglichkeit. | Freies Ein- und
Auswechseln |
| 6. | Am Nepple Basler Cup Aktive 2.-5. Liga teilnehmende Teams, die sich in einer laufenden Meisterschaft zurückziehen, scheidern aus dem Nepple Basler Cup aus und werden durch den unterlegenen Gegner der letzten Runde ersetzt. | Rückzug aus der
Meisterschaft |

ART. 6 SCHIEDSRICHTER

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboten. | Schiedsrichterzu-
teilung /-aufgebot |
| 2. | Von einem SR-Trio werden Spiele geleitet
- ab den ¼-Finals oder
- wenn Mannschaften der 2. Liga regional aufeinandertreffen. | SR-Trio |
| 3. | Die SR-Entschädigungen richten sich nach den SR-Richtlinien. | Entschädigung |
| 4. | Das Schiedsrichter-Trio und der Ersatz-Schiedsrichter des Endspiels erhalten je eine Goldmedaille. | Medaillen |

ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE
--

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Nepple Cup richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS. | Strafkompetenzen |
| 2. | Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar. | Disziplinarstrafen |
| 3. | Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, | Protest |

endgültig.

- | | |
|---|-----------------------------|
| 4. Die Protestkaution beträgt Fr. 150.-- | Protestkaution |
| 5. Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen. | Einsprachen und Rekurse |
| 6. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Nepple Basler Cups betreffen, insbesondere gegen Spieltermine, Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das SR-Aufgebot kann keine Einsprache erhoben, resp. nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne Rekursrecht |

ART. 8 FORFAIT

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait Forfaitbusse |
|--|----------------------|

ART. 9 FINANZIELLES

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. Die Bruttoeinnahmen aus einem evtl. Billettverkauf werden zwischen den beiden Vereinen geteilt. | Finanzierung Qualifikationsspiele |
| 2. Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen. | SR-Spesen |
| 3. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung. | Abrechnung Endspiel |

ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER CUP

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Für die Teilnahme am Schweizer Cup kann sich <u>1</u> Mannschaft aus der Region Nordwestschweiz qualifizieren, sofern sie die unter Ziffer 2. hiernach beschriebenen Teilnahmekriterien erfüllt. Dieser Teilnehmer wird gemäss nachstehendem Kriterien ermittelt:
a) der Sieger des Nepple Basler Cups,
b) der Verlierer des Nepple Basler Cup-Finals,
c) einer der Halbfinalisten, der, je nach Konstellation, in einem Entscheidungsspiel zu ermitteln ist. | Qualifikation |
| 2. Am Schweizer Cup teilnehmen kann nur eine Mannschaft, die nicht einem Verein oder einer Gruppierung angehört, der oder die bereits durch ein höherklassiges Team (Super League, Challenge League, Promotion League, 1. Liga, 2. Liga interregional) qualifiziert ist oder die Möglichkeit hat, sich zu qualifizieren. | Ausnahmen |
| 3. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für den qualifizierten Verein obligatorisch. | Teilnahme am Schweizer Cup |

ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--|--|
| 1. Alle in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Nepple Basler Cup sind verbindlich. | Offizielle Mitteilungen |
| 2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS. | Übergeordnete Reglemente und Weisungen |
| 3. Muss der Wettbewerb um den Nepple Basler Cup aufgrund höhe- | Vorzeitiger |

- rer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. Die Teilnehmenden an den Schweizer Cup Wettbewerben (Art. 10) werden aus den zum Zeitpunkt des Abbruchs noch im Wettbewerb verbliebenen Teams ausgelost.
4. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden.
5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Abbruch

Nicht vorgesehene
Fälle

Inkraftsetzung

Pratteln, 1. Juli 2021

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ SFV

Präsident
Daniel Schaub

Präsidentin WK
Andrea Neyerlin